

ich ihm nicht zu folgen. In Heinrichs Verlangen, ihm Goslar zu überlassen, sieht M. „den Anspruch, Barbarossa als gleichgestellte Macht gegenüber zu stehen, die für eine freiwillige Hilfeleistung den berechtigten Preis fordert“. Das Verhalten in Chiavenna, das Fernbleiben vom Hofgericht erklärt M. mit der „Leugnung der Obergewalt des deutschen Königs durch die Berufung auf eine eigene unabhängige und gleichfalls königliche Gewalt“. Mir scheint diese Deutung nicht zwingend. Die Weigerung der Heeresfolge 1176 entsprang doch eher dem Wunsch Heinrichs, seine Hilfe so teuer wie möglich zu verkaufen. Mit dem Fernbleiben vom Hofgericht endlich will er seine Prozeß-Niederlage durch offene Auflehnung vermeiden.

L. Hüttebräuker (†).

Im Speculum 23 (1948) 464—471 polemisiert W. A. Nitze The so-called twelfth century renaissance gegen den von Ch. A. Haskins aufgeführten Begriff.

W. H.

Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. Studien zur politischen und Verfassungsgeschichte des Mittelalters von Th. Mayer, Konrad Heilig, Carl Erdmann (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 9) Leipzig 1944, Hierseman, XII und 452 S. Der vorl. Band enthält außer der umfangreichen Untersuchung Heiligs über das Priv. minus, über die an anderer Stelle berichtet wird, noch einen Aufsatz von C. Erdmann über den Prozeß Heinrichs des Löwen und eine zusammenfassende Schlußbetrachtung von Th. Mayer. Der leider im Kriege gebliebene Erdmann hat in dieser wohl seiner letzten größeren Arbeit versucht, eine neue Lösung der Rätsel der Gelnhäuser Urkunde zu finden. Ich muß leider wiederholen, was ich ZRG. Germ. Abt. 65, 325ff. näher begründet habe, daß ihm dies nicht voll gelungen ist. Sicher ist es für den Historiker ungemein lehrreich, aus den Chroniken die Hintergründe eines solchen Prozeßverfahrens zu ermitteln; aber stets wird er zwischen diesen und den eigentlichen Momenten des Prozeßverlaufes scheiden müssen; und da wird es wohl dabei bleiben müssen, daß das Urteil schließlich doch nur auf die hartnäckige Rechtsverweigerung des Herzogs, die als *reatus maiestatis* erscheinen konnte, gegründet wurde. Das gibt E. S. 346 auch selbst zu. Trotzdem nimmt er an, daß durch die „Kampfklage“ Dietrichs von Landsberg der „Hochverrat“ Heinrichs bündig bewiesen worden sei, wobei es wieder unverständlich bleibt, weswegen dann das Urteil nur auf die längst sühnbar gewordene Reichsacht gelaute hat. Durchaus zutreffend geht E. von der zeitlichen und sachlichen Scheidung der beiden Verfahren nach Land- und nach Lehnrecht aus, verwischt aber die klare Linie, indem er die zunächst „steckengebliebene“ Ächtung in das Lehnverfahren verlegt. So kommt man bei aller Anerkennung des aufgewendeten Scharfsinns um schwere Bedenken nicht herum. —

Das Schlußwort Th. Mayers gibt eine zügig geschriebene Übersicht über die politischen und verfassungsrechtlichen Probleme der Stauferzeit, nur muß ich mich dagegen verwahren, daß ich Friedrich I. die „Einführung“ des Leihzwanges zugeschrieben haben soll (S. 436). Dazu lag keine Veranlassung vor, da dieser der fürstlichen Sphäre entstammte und auch nicht „eingeführt“ wurde, sondern sich als notwendige Konsequenz der vasallenfreundlichen Entwicklung des deutschen Lehnrechts von selbst ergab. Im Gegenteil: Es ist die besondere Leistung der Fürsten in Westeuropa, aber auch der deutschen Landesherren, die in der im-